

**Entgeltordnung
der Gemeinde Kreischa für den Kreischaer Jahrmarkt
(Marktentgeltordnung)
vom 26.06.2006**

Aufgrund von § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I, S. 385) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner Sitzung am 20.10.2014 folgende Entgeltordnung für den Kreischaer Jahrmarkt (Marktentgeltordnung) beschlossen:

**§ 1
Entgelterhebung**

1. Für die Benutzung des Platzes und seiner Einrichtung, der für den von der Gemeinde Kreischa veranstalteten Jahrmarkt bestimmt ist, erhebt die Gemeinde Kreischa privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Tarif aus Anlage 1, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Neben den im Tarif festgelegten Entgelten werden den Benutzern – soweit diese nicht selbst mit dem Versorgungsträger abrechnen – die Kosten für den Stromverbrauch zusätzlich berechnet.

**§ 2
Zahlungspflicht**

1. Das Entgelt wird mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Gemeinde Kreischa fällig.
2. Das Entgelt ist nach Rechnungserteilung durch die Gemeinde Kreischa unverzüglich zu zahlen. Fällt die Rechnungserteilung mit der Standplatzzuweisung zusammen, ist das Entgelt sofort in bar an den Beauftragten der Gemeinde Kreischa zu entrichten.
3. Die Belege über die erfolgte Entgeltzahlung sind bis zum Marktende aufzubewahren und den Beauftragten der Gemeinde Kreischa auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Schuldner des Entgeltes ist der Standinhaber. Mehrere Standinhaber haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Nutzung**

1. Die Nichtnutzung oder nur teilweise Benutzung der zugewiesenen Standplätze begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Marktentgeltes.

2. Ein von einem Entgeltpflichtigen aufgegebener Standplatz kann bei Erhebung des vollen Marktstandentgeltes von dem Beauftragten der Gemeinde Kreischa anderweitig zugewiesen werden.

§ 4 Entgeltberechnung

1. Das Entgelt wird nach der Größe des Verkaufsstandes bzw. des Fahrgeschäftes je angefangenen Quadratmetern pro Markttag berechnet.
2. Das Entgelt je Quadratmeter wird für jeden Markttag insgesamt ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Platzbenutzung berechnet.
3. Der Zahlungspflichtige hat der Gemeinde Kreischa alle zur Entgeltberechnung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu erteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 21.10.2014 in Kraft.

Kreischa, 21.10.2014

gez.
Frank Schöning
Bürgermeister

Anlage 1**Tarife zu § 1 der Entgeltordnung der Gemeinde Kreischa
für den Kreischaer Jahrmarkt**

Tarif- gruppe	Art der Nutzung	Bemessungsgrundlage	Entgelt in €
1	Verkaufsstände aller Art	je qm/Tag	3,00 €
2	Spielgeschäfte - Verlosungen - Geschicklichkeitsspiele (<i>Greifer, Entenangeln, Büchsenwerfen, Schießwagen etc.</i>)	je angefangenen qm / Tag	2,50 €
3	Fahrgeschäfte - Kinderfahrgeschäfte - Großfahrgeschäfte (<i>Breakdance, Riesenrad, Autoscooter, Twister...</i>)	je angefangenen qm / Tag	0,40 € 0,50 €
4	Schau- und Belustigungsgeschäfte (<i>Bungee-Trampolin, Lachkabinett, etc.</i>)	je angefangenen qm / Tag	0,50 €
5	Sonstige Geschäfte (<i>Festzelte</i>)	je angefangenen qm / Tag	1,00 €
6	Reinigungspreis / Müll	je Tag und je Stand	5,00 €
7	Festpreis für Elektroanschluss - bis 10 kWh - 10 bis 15 kWh - größer als 15 kWh	je Geschäft	23,00 € 35,00 € 46,00 €